

Verordnungsblatt für die Gemeinde Weerberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Dezember 2025

10. Parkabgabenverordnung

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 16.12.2025 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

(1) Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die auf folgenden Parkplätzen täglich ganzjährig zwischen 08.00 und 18.00 Uhr abgestellt werden:

- a) Parkplätze im Bereich Hausstatt (Öffentliche Verkehrsflächen Gst. Nr. 523/5, 1612/3, 1912, 1612/4, 1612/5, 1612/6, 1612/7, 1612/8)
- b) Parkplatz im Bereich Innerst (öffentliche Verkehrsfläche Teilfläche der Gst. Nr. 1812/1 KG Weerberg, gemäß dem dieser Verordnung beiliegendem Lageplan).

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus, sofern dieses Fahrzeug nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Gründe zum Stehenlassen gezwungen ist.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den betreffenden vorangeführten Parkplätzen abstellt.

§ 3

Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung

Entgeltspflicht besteht täglich ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen eines Automatenparkscheines zu entrichten:

- a) Parkzeit bis 4 Stunden € 5,00
- b) Parkzeit über 4 Stunden € 7,00 (Parkzeit bis 24 Stunden)

§ 4

Abgabenanspruch

Der Abgabenanspruch der Gemeinde Weerberg entsteht mit dem Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges.

§ 5 Pflichten des Lenkers

(1) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer der oben angeführten Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane (§ 7) Folge zu leisten
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Weerberg auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 genannten Parkplätzen aufgestellt hat. Der Ausstellungstag und das Ende der Parkzeit ist auf dem gelösten Parkschein ersichtlich. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen, gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 6 Befreiung von der Entgeltspflicht

Folgende Kraftfahrzeuge bzw. deren Lenker und Halter sind von der Entgeltspflicht ausgenommen:

- a) Kraftfahrzeuge, die von Organen des Bundes, des Landes, von Angehörigen der Tiroler Bergwacht und der Tiroler Bergrettung sowie von Personen des Forst- und Jagdschutzes (z.B. Mitarbeiter der Österr. Bundesforste AG) für eine Dienst- oder Einsatzfahrt verwendet werden.
- b) Kraftfahrzeuge, die der Bewirtschaftung der durch den Parkplatz erschlossenen Grundflächen dienen; dies jedoch nur für die Dauer der tatsächlichen, auf diesen Grundflächen durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten.
- c) Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen bzw. von Personen benutzt werden, die sich durch eine gültige, von der Gemeinde Weerberg ausgestellten Dauerparkkarte ausweisen können. Derartige Dauerparkkarten sind jeweils an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehm- und lesbar anzubringen, so dass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Dauerparkkarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. der Inhaber der Dauerparkkarte entsprechend geprüft werden kann.

§ 7 Pauschalierte Abgabe

- (1) Für die im § 1 Abs. 1 genannten Parkzonen kann
- a) eine Person mit Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz in der Gemeinde Weerberg,
 - b) eine Person mit einem Beschäftigungsverhältnis in der Gemeinde Weerberg,
 - c) eine Person, die Eigentümer einer Liegenschaft in der Gemeinde Weerberg ist, oder
 - d) ein Pächter oder Jäger der Jagdgenossenschaft Weerberg

eine Bewilligung für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg beantragen. Die Karten sind nicht übertragbar (auch nicht innerhalb der Familie) und sind auf ein Fahrzeug beschränkt. Die Bewilligung ist auf ein Jahr ab Ausstellungsdatum befristet. Im Falle einer solchen Bewilligung wird eine pauschalierte Parkabgabe in der Höhe von 30,00 Euro festgesetzt.

(2) Es gibt kein Recht auf auch nur teilweise Rückvergütung, wenn die Vorteils-Card nicht entsprechend genutzt werden kann, insbesondere durch bei der antragstellenden Person liegende Gründe (z.B. Verlegung des Wohnsitzes, Krankheit) oder durch teilweise Unbenutzbarkeit der Einrichtungen. Bei Namensänderung oder Kennzeichenwechsel sowie bei Verlust der Dauerparkkarte wird gegen Bezahlung

eines Unkostenbeitrages von € 1,00 eine neue Karte mit dem ursprünglichen Gültigkeitszeitraum ausgestellt.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabenverordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2024 kundgemacht von 23.10.2024 bis 07.11.2024 und die Verordnung der Dauerparkkarte der Gemeinde Weerberg lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2011 zuletzt geändert am 22.11.2021 außer Kraft

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer

Anlage